

Rü am 17.5. ✓

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
010	Stadtverwaltung Speyer			88
020	16. MAI 2023			
030				
040				
050	060	070	AE FB	AE vorab ZK, 010



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 90
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

10.05.2023

Mein Aktenzeichen
1140-0001#2023/0017-0382
Ref_21a

Ihre Schreiben vom
20.12.2022 & 31.03.23

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kimberly Müller
Kimberly.Mueller@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

Bitte immer angeben!

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2022, hier eingegangen am 22.12.2022, haben Sie die vom Stadtrat der Stadt Speyer in der Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Mit Aufklärungsersuchen vom 24.01.2023 habe ich Sie über die meinerseits bestehenden Bedenken wegen Rechtsverletzung (Rechtsbedenken) informiert und um Aufklärung bzw. Stellungnahme gebeten, aus welchen Gründen der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt im Planungsjahr 2024 und im Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2023, 2024 und 2026 nicht erreicht wurde und inwieweit die Stadt ihre Kräfte größtmöglich angespannt¹ hat.

¹ vgl. Urteil des VerfGH RLP vom 16.12.2020, Az.: VGH N 12/19

1/28

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Nach telefonischer Rücksprache am 08.03.2023 bezüglich des weiteren Haushaltsgenehmigungsverfahrens hat sich die Stadt Speyer entschieden einen geänderten Haushaltsentwurf aufzustellen und vorzulegen. Als Resultat kann die Stadt Speyer, nach Überprüfung der Haushaltsansätze, nun einen in allen Finanzplanungsjahren ausgeglichenen Haushalt zur Genehmigung vorlegen.

Die mir mit Schreiben vom 31.03.2023, hier eingegangen am 05.04.2023, vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 4.913.550 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird in Höhe von 2.898.450 €² genehmigt.
In Höhe von 2.015.100 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.320.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 1.320.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 9.000.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 5.400.000 € genehmigt. In Höhe von 3.600.000 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

² 50% der nicht durch Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren gebundenen Investitionskreditermächtigungen

4. Der unter § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 10.750.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 10.400.000 € aufgenommen werden müssen.
5. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2023 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

8. Für den Fall, dass entgegen der städtischen Haushaltsplanung 2023 der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht in allen Haushaltsjahren des Planungszeitraumes 2023 bis 2026 erzielt wird, ergehen meine zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Speyer erteilten Genehmigungen unter der Auflage, dass die nach dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 (Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334) verlangten Finanzierungsmaßnahmen, welche nachhaltig sein und auf kommunalpolitischer Entscheidung beruhen müssen, von Ihnen unverzüglich nachzuholen, also nachträglich zu beschließen und umzusetzen sind.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2023 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Ergebnishaushalt der Stadt Speyer ist in allen Planungsjahren (2023-2026) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

- II. Nach der **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2021), weist ein Eigenkapital von 84.735.519,04 € aus.
- III. Die Stadt Speyer hat bisher noch keinen Gesamtabchluss aufgestellt. Damit verstößt Sie gegen das sich aus §§ 109 Abs. 8 GemO ergebende Gebot, den **Gesamtabschluss** innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag aufweist. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts entwickelt sich nach Ihren Angaben wie folgt:

	Ergebnis 2021	2022	2023	2024	2025	2026
<i>Gesamtbetrag Erträge</i>	198.400.442 €	194.943.830 €	206.794.640 €	204.688.640 €	210.889.250 €	208.527.700 €
<i>Gesamtbetrag Aufwendungen</i>	186.737.431 €	193.919.880 €	204.240.450 €	201.778.020 €	202.714.140 €	203.885.380 €
Jahresergebnis <i>(Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</i> <i>gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO</i>	11.662.912 €	1.023.950 €	2.554.190 €	2.910.620 €	8.175.110 €	4.662.320 €

Im Ergebnishaushalt 2023 steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 11.850.810 € auf insgesamt 206.794.640 €, während die Aufwendungen um 10.320.570 € auf 204.240.450 € steigen, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.554.190 € ergibt. Somit ist es der Stadt in diesem Jahr gelungen, den Ergebnishaushalt gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO planmäßig auszugleichen.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich auf der Ertragsseite beim Posten E 01 Steuern und ähnliche Abgaben mit einer Erhöhung der Erträge von knapp 7,9 Mio. €. Die Erhöhung des Postens resultiert maßgeblich aus der Steigerung der Gewerbesteuererträge um 6 Mio. €. Zudem steigen die Erträge beim Posten E 03 Erträge der sozialen Sicherung um knapp 2,7 Mio. € sowie beim Posten E 04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte um ca. 1,1 Mio. €.

Die Aufwandssteigerung im aktuellen Haushaltsjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Mehraufwendungen beim Posten E 09 Personal- und Versorgungsaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 3,45 Mio. €, beim Posten E 10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit Mehraufwendungen von 4,18 Mio. € und beim Posten E 13 Aufwendungen der sozialen Sicherung mit Mehraufwendungen von 3,27 Mio. €.

Wie der obenstehenden Tabelle entnommen werden kann, ist der Ergebnishaushalt auch in den folgenden Planungsjahren 2024 bis 2026 planmäßig ausgeglichen.

Entwicklung des Eigenkapital/Bilanz:

Eine vereinfachte Darstellung der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2021 ergibt folgendes Bild:

Schlussbilanz zum 31.12.2021			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	379.865.419,97 €	Eigenkapital	84.735.519,04 €
Umlaufvermögen	36.546.515,14 €	Sonderposten	105.942.966,39 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.444.854,53 €	Rückstellungen	59.461.460,36 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	Verbindlichkeiten	167.486.896,49 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	229.947,36 €
	417.856.789,64 €		417.856.789,64 €

Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 weist ein Eigenkapital von 84.735.519,04 € aus. Es ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 20,28 % (Vorjahr: 17,19 %). Das in der letzten festgestellten Bilanz ausgewiesene Eigenkapital soll sich voraussichtlich zum 31.12.2023 auf 88.306.741 € und zum 31.12.2026 auf 104.044.413 € belaufen. Demnach ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu befürchten.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO dem Haushaltsplan als Anlage die Gesamtbilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabschluss vorliegt, beizufügen ist. Nach aktuellem Kenntnisstand wurde bisher kein Gesamtabschluss aufgestellt. Hinsichtlich der ausstehenden Gesamtabschlüsse weise ich im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 109 ff. GemO darauf hin, dass diese schnellstmöglich festzustellen sind. Nach § 109 Abs. 8 GemO ist der Ge-

samtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen. Dies stellt einen Verstoß gegen § 109 Abs. 8 GemO dar, der grundsätzlich Anlass zur Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung gibt. Dahingehend bitte ich Sie um Stellungnahme bis spätestens 16.06.2023, aus welchen Gründen bisher kein Gesamtabschluss erstellt wurde und was von Seiten der Stadt veranlasst wurde, um den bestehenden Rechtsverstoß zu korrigieren. Sobald die Gesamtabschlüsse festgestellt sind, bitte ich um Vorlage eines Belegexemplars.

Sonstige Hinweise:

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2023 unverändert festgesetzte Hebesatz der Grundsteuer B beläuft sich weiterhin auf 450 % und liegt damit unterhalb des in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LFAG vom 07.12.2022 festgelegten Nivellierungssatz i.H.v. 465 %. Im landesweiten Vergleich der rheinland-pfälzischen Städte liegt der Hebesatz der Grundsteuer B weiterhin unter dem Durchschnitt, sodass hier beträchtliche Spielräume bestünden, die neben den vorrangigen Reduzierungen von Aufgaben genutzt werden könnten, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen, sofern dieser zukünftig planmäßig nicht erreicht werden sollte. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form Haushaltsverbesserungen realisiert werden, obliegt der Stadt Speyer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass Sie in Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 mitgeteilt haben, dass die Stadt Speyer im Rahmen der Änderung des Kommunalen Finanzausgleichs weitere Einnahmequellen und eine angemessene Erhöhung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer mit dem Ziel die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden, prüft. In diesem Kontext möchte ich insbesondere auch zu bedenken geben, dass die Stadt Speyer durch den unterhalb des Nivellierungssatzes liegenden Hebesatzes der Grundsteuer B bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl im Rahmen des Landesfinanzausgleichs so gestellt wird, als hätte sie ihren Hebesatz der Grundsteuer B auf 465 % festgesetzt. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass die unterdurchschnittliche Festsetzung des Hebesatzes

der Grundsteuer B zu Risiken bei der Inanspruchnahme von Landeszuweisungen führen kann, da die Förderrichtlinien zum Teil als Voraussetzungen für bestimmte Zuweisungen vorsehen, dass die antragstellende Kommune ihre Einnahmequellen und insbesondere die Realsteuern mindestens in Höhe der Steuerkraftzahlen (Nivellierungssätze) gemäß LFAG in der jeweils geltenden Fassung ausgeschöpft hat. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG bitte ich in diesem Zusammenhang besonders zu beachten.

In der Haushaltsverfügung vom 10.02.2022 zum Basishaushalt 2022 wurde verfügt, dass der auf das Haushaltsjahr 2022 entfallende Zuschussbedarf im freiwilligen Leistungsbereich des Ergebnishaushalts nicht über den Betrag von 7.069.848 € hinausgehen darf. In Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 haben Sie mitgeteilt, dass der Produktplan der Stadt Speyer bezüglich der Prozentanteile für freiwillige Leistungen überarbeitet wurde, wodurch sich der Zuschussbedarf und die vorgegebene Obergrenze geändert hätten. Diese seien kein Ausfluss von geänderten Gesetzen, sondern mit einer intensiven Prüfung der gesetzlichen Grundlagen im Sozialbereich (Teilhaushalt 4) bezüglich der Unterscheidung zwischen „Freiwilligen Aufgaben“ und „Pflichtaufgaben“ der Kommunen im vergangenen Jahr verbunden gewesen. Ausweislich der vorgelegten Übersicht zum freiwilligen städtischen Leistungsbereich, welche keiner aufsichtsbehördlichen Nachprüfung unterzogen wurde, beträgt der Zuschussbedarf nach Ihren Angaben insgesamt 6.658.103 € und würde damit auch die aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Änderungen angepasste Zuschussobergrenze übersteigen. Vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleichs sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt in allen Finanzplanungsjahren, wird von weitergehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen abgesehen. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs ist eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die auf den freiwilligen städtischen Aufgabenbereich 2023 entfallenden saldierten Zuschussbedarfe im Vollzug des Haushalts nicht über den o.g. Betrag in Höhe von 6.658.103 € - auch unter Berücksichtigung etwaiger anfallender über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Mindererträge – hinausgehen. Hiervon unab-

hängig gehe ich davon aus, dass Sie die freiwilligen Leistungen insgesamt einer stetigen Prüfung unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum beschränken. Ich bitte auch zukünftig um Vorlage einer Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Stadt Speyer mit den Haushaltsunterlagen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 hat zu folgenden weiteren Prüfungsfeststellungen geführt:

- I. Der Finanzhaushalt der Stadt Speyer ist in allen Planungs Jahren (2023-2026) **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP).
- II. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für alle Planungs Jahre 2023 bis 2026 unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung der Liquiditätskredite gemäß KEF-RP eine Überdeckung aus.
- III. Nach derzeitigem Planungsstand kann die Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** im Planungszeitraum bis 2026 deutlich zurückgeführt werden. Die verbleibende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung stellt jedoch einen anhaltenden **Verstoß** gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.
- IV. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditermächtigungen deuten unverändert darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet** wurde.
- V. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.

- VI. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**. Die Stadt Speyer ist im Ergebnis (noch) **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.

Ausgleich des Finanzhaushalts:

Unter Berücksichtigung der mit der Teilnahme am KEF-RP verbundenen jährlichen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten (4.066.103 €) errechnen sich folgende Überdeckungen im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026:

	Ergebnis 2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	17.647.295 €	7.038.130 €	8.862.780 €	9.100.930 €	14.138.060 €	10.339.660 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	7.789.006 €	3.260.390 €	4.475.200 €	4.400.200 €	4.705.200 €	4.875.200 €
Über-/Unterdeckung (gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	9.858.288 €	3.777.740 €	4.387.580 €	4.700.730 €	9.432.860 €	5.464.460 €
Über-/Unterdeckung (abzgl. Mindesttilgung gem. Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP)	5.792.185 €	-288.363 €	321.477 €	634.627 €	5.366.757 €	1.398.357 €

Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird in allen Planungsjahren 2023 bis 2026 erreicht (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP).

In Bezug auf die allgemeine Entwicklung im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich insgesamt eine positive Tendenz erkennen, die es dauerhaft anzustreben gilt. Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten vor allem auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Unter Verweis auf die der Stadt (noch) vertraglich obliegenden Verpflichtungen aus der Teilnahme am KEF-RP ist die Stadt gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken (auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 1.3 des Haushaltsrundschriften 2023 wird verwiesen).

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2023 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023
Investitionskredite	84.749.516,54 €	85.187.866,54 €
Liquiditätskredite	68.288.363,00 €	67.966.886,00 €
Gesamt	153.037.879,54 €	153.154.752,54 €

Die Gesamtverschuldung erhöht sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 im Vergleich zu den Vorjahren nur leicht um 116.873 €. Die geplante Nettoneuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 438.350 € steht einer Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 321.477 € gegenüber.

In Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 teilen Sie diesbezüglich mit, dass die höheren Ansätze zur planmäßigen Tilgung erforderlich seien, da für das Jahr 2023 die Volltilgung von drei Investitionsdarlehen eingeplant ist, da die Prolongation der Restschuld bezüglich der Zinsaufwendungen unwirtschaftlich wäre. Zusätzlich wurde im Jahr 2022 entschieden, vier Darlehen i.H.v. 6.265.000 € mit deutlich höheren Tilgungssätzen als zuvor zu prolongieren, um die Schuldenlast schneller zu reduzieren und dadurch die Zinslast zu senken.

Bis zum Planungsjahr 2026 sind Tilgungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung eingeplant, sodass der Liquiditätskreditbestand zum Ende des Planungsjahres 2026 voraussichtlich noch 60.567.145 € betragen wird. Seit dem Jahr 2019 konnten die Liquiditätskredite um insgesamt 19.000.000 € zurückgeführt werden.

Nichtsdestotrotz verstößt die Stadt aufgrund der weiterhin bestehenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gegen das Gebot, Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu

verwenden (§ 105 Abs. 2 GemO).

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Als ein Indikator für die **finanzielle Leistungsfähigkeit** kann die Finanzierungsübersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden:

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025	2026
verbleibende Finanzspitze	- 288.363 €	321.477 €	634.627 €	5.366.757 €	1.398.357 €

Die Planungsjahre 2023 bis 2026 weisen positive freie Finanzspitzen aus.

Bei dem Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ einer Kommune handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Das oben vereinfacht dargestellte Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO stellt dabei nur einen Indikator zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Für die Beurteilung spielt u.a. aber auch die bereits bestehende Belastung aus Kreditaufnahmen eine entscheidende Rolle, da jede zusätzliche weitere Kreditaufnahme den finanziellen Entscheidungsspielraum der Kommune durch die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einschränkt (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zu § 103 GemO, Nr. 4.1.4.). Zur Beurteilung der Belastung aus Kreditaufnahmen kann u.a. die Pro-Kopf-Verschuldung einer Kommune sowie die bestehende Liquiditätskreditverschuldung herangezogen werden. Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 51.730 (Stand: 31.10.2022) entsprechen die Gesamtverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen einer planmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2023 von ca. 2.961 €. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2023 voraussichtlich rund 1.314 € je Einwohner. Durch die bestehende Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird deren finanzieller Handlungsspielraum voraussichtlich eingeschränkt bleiben. Insbesondere, da es sich bei den Planungswerten lediglich um Prognosen handelt, ist eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend gesichert, wodurch heute eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer (noch)

nicht gegeben ist.

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Aus der von Ihnen vorgelegten Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2017 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme ergeben sich die nachfolgenden Inanspruchnahme-Quoten:

Haushalts-jahr	Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen				Inanspruchnahme-Quote
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung	GESAMT	Vom Gesamtbetrag tatsächliche Inanspruchnahme im HHJ (ohne übertragene Ermächtigungen)	in Bezug auf die Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung
1	2	3	4	5	6
2018	15.562.830 €	- €	15.562.830 €	7.710.149 €	49,54 %
2019	15.147.150 €	- €	15.147.150 €	2.644.461 €	17,46 %
2020	16.342.810 €	- €	16.342.810 €	5.175.566 €	31,67 %
2021	12.821.840 €	- €	12.821.840 €	3.840.056 €	29,95 %
2022	21.998.680 €	- €	21.998.680 €	4.037.012 €	18,35 %
				Ø	29,39 %

Haushalts-jahr	Investitionskreditermächtigung		Betrag der im Haushaltsjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskreditermächtigungen (ohne übertragene Kreditermächtigungen)	Inanspruchnahme-Quote
	Festsetzung in der Haushaltssatzung	Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung		in Bezug auf die Festsetzung in der Haushaltssatzung
1	2	3	4	5
2018	10.821.630 €	- €	5.852.500,60 €	54,08 %
2019	9.848.400 €	- €	- €	0 %
2020	9.908.010 €	- €	- €	0 %
2021	10.001.190 €	- €	- €	0 %
2022	12.836.260 €	- €	- €	0 %
			Ø	10,82 %

Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen (betreffend die Jahre 2018-2022) zeigen, dass im Haushaltsvollzug durchschnittlich 29,39 % der Auszahlungsermächtigungen und 10,82 % der Investi-

onskreditemächtigungen benötigt wurden, die der Stadt jährlich zur Verfügung standen. Dabei zeigt sich, dass die Investitionskreditemächtigungen, zumindest in den letzten vier Haushaltsjahren, überhaupt nicht benötigt wurden. In Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 weisen Sie darauf hin, dass bei der Planung des Haushaltes 2023 sehr darauf geachtet worden sei, nur solche Maßnahmen in die Planung einzubeziehen, die auch realistisch in diesem Jahr umgesetzt werden können. Diese Vorgabe habe sich durch alle Haushaltsberatungen gezogen. Deswegen seien schon im Vorfeld Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Millionen Euro komplett gestrichen worden (davon ca. 2 Millionen Euro vorübergehend in Folgejahre verschoben). Aufgrund der weiterhin bestehenden Fülle an Ermächtigungsübertragungen, welche sich in den letzten Jahren angestaut haben sowie den Inanspruchnahme-Quoten der letzten Jahre, bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Daher war diesjährig eine Teilversagung der beantragten Investitionskredite geboten.

Ich weise darauf hin, dass – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig.

Daher bitte ich auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Zu 1., 2., 5. und 7.: Gesamtbetrags der verzinnten Investitionskredite und kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen:

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite.

Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 14.918.050 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10.004.500 € veranschlagt. Die Finanzierung der demnach verbleibenden Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von 4.913.550 € erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe eines Gesamtbetrags von 4.913.550 €. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 4.913.550 € mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.898.450 € gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO genehmigt. In Höhe von 2.015.100 € wird die beantragte Genehmigung vorerst versagt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2023 entgegen der heutigen Auffassung der Aufsichtsbehörde doch ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Gesamtbetrags der Investitionskredite Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen und mit dieser das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen. In § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2023 ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.320.000 € festgesetzt. Für den gem. § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.320.000 € habe ich gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO die Genehmigung erteilt.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer im Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Die unter § 2 der Haushaltssatzung 2023 vorgesehene Kreditaufnahme steht aufgrund der voraussichtlich noch langfristig bestehenden Verschuldung, (noch) nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und damit nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Einklang. Außerdem findet das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) ausweislich der aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der in den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen der Vorjahre veranschlagten Investitionsauszahlungen und festgesetzten Investitionskreditermächtigungen nur unzureichend Beachtung.

Daher habe ich die erteilten Genehmigungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen jeweils mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen.

Betreffend die Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 1** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03.KO) das Merkmal "unabweisbar" i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 2** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag aufgrund der städtischen Haushalts- und Finanzlage, insbesondere aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit und deren planmäßigen Entwicklung sowie der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der **Ziffer 4** der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Zu 6.: Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die weiterhin bestehende Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen Rechtsverstoß gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO dar, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO). Hieraus resultiert für die Stadt Speyer die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.

Daher habe ich verfügt, dass die Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden sind.

Zu 8.:

Für den Fall, dass entgegen der Haushaltsplanung der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht in allen Haushaltsjahren des Planungszeitraumes 2023 bis 2026 erzielt werden sollte, habe ich meine erteilten Genehmigungen jeweils mit der Auflage verbunden, dass die nach dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022, Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334, verlangten Finanzierungsmaßnahmen, welche nachhaltig sein und auf kommunalpolitischer Entscheidung beruhen müssen, von Ihnen unverzüglich nachzuholen, also nachträglich zu beschließen und umzusetzen sind. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 98 und 101 GemO und § 21 GemHVO. Wird unterjährig festgestellt, dass die prognostizierte Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebotes gefährdet erscheint, sind unverzüglich der negativen Haushaltsentwicklung gegensteuernde Maßnahmen bis hin zu dem

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 101 GemO und ggf. den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 98 GemO zu ergreifen, dies mit dem Ziel, die Einhaltung des überragenden Gebots des Haushaltsausgleichs auch im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

C. Stellenplan der Stadt Speyer

Den mir vorgelegten Stellenplan 2023 der Stadt Speyer, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungssämter wurden eingehalten.

Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Stellenzahl von 991,88 Stellen auf nunmehr 1.036,61 Stellen (+ 44,73). In einem fünfjährigen Prüfzeitraum stelle ich eine Stellenmehrung von 178,51 Stellen fest. Wurden im Jahr 2018 noch 858,10 Stellen ausgewiesen, so sind die Stellen kontinuierlich bis auf 1.036,61 Stellen im Jahr 2023 angewachsen. Innerhalb von fünf Jahren ist damit ein Stellenzuwachs von knapp 20 % zu verzeichnen. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, auf das erforderliche Maß begrenzt wurde. Die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen. Die stetige Steigerung führt zu dauerhaften Zahlungsverpflichtungen und Haushaltsmehrbelastungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Stadt Speyer zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit kann die Stadt Stellen schaffen, die ihrer Aufgabenwahrnehmung dienen. Es besteht aber in aller Regel die Möglichkeit, den Umfang der Aufgabenwahrnehmung z.B. durch die Reduzierung von Standards zu beeinflussen. Im Hinblick auf die zuvor geschilderte Finanzlage der Stadt Speyer gilt es, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Weiter bitte ich zu beachten, dass organisatorische Veränderungen, welche nach der Tarifautomatik zu einer höheren tariflichen Eingruppierung einer Stelle führen, regelmäßig erst nach vorheriger Änderung des Stellenplans über einen Nachtragshaushaltsplan vorgenommen werden dürfen.

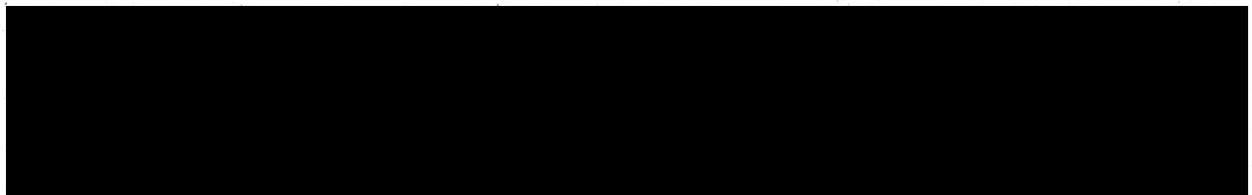
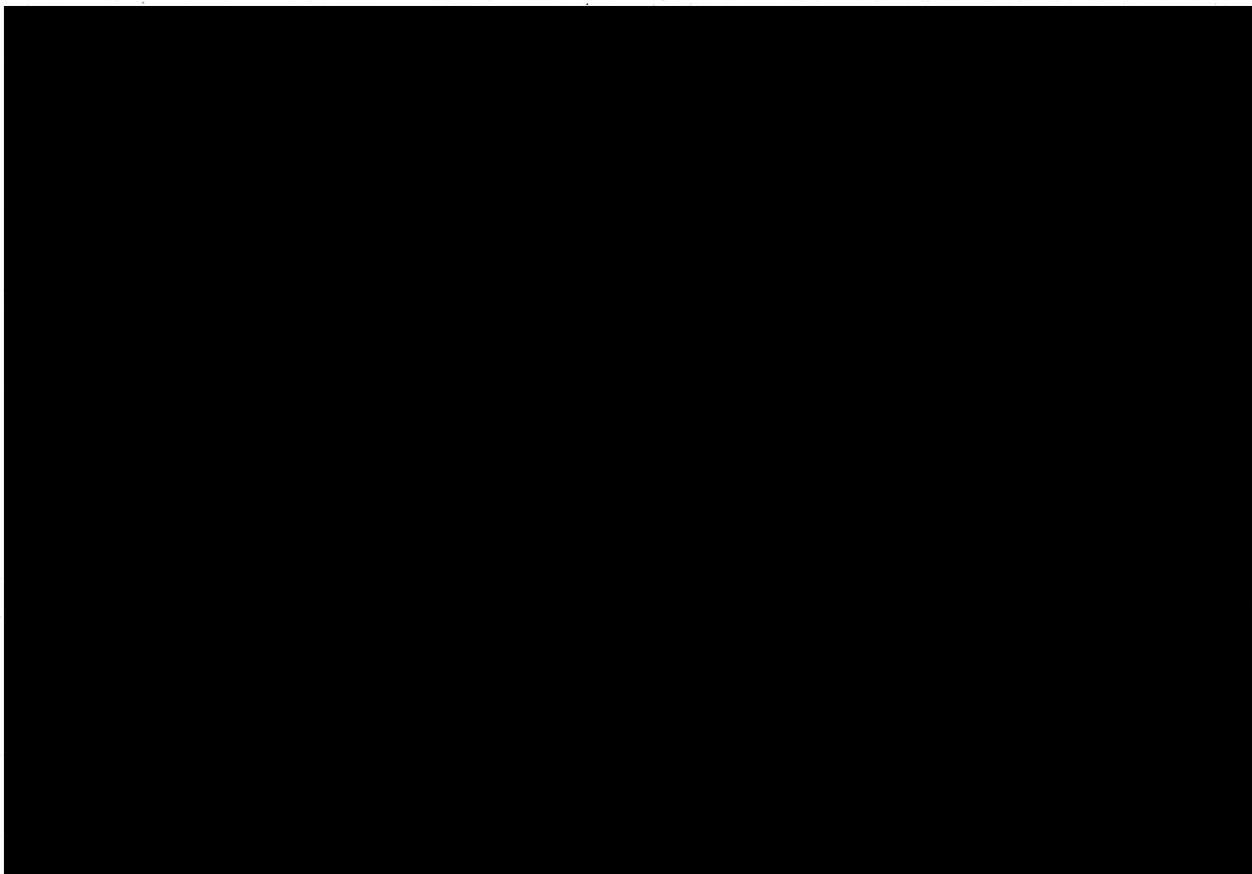
Einzelne Stellenplanausweisungen:

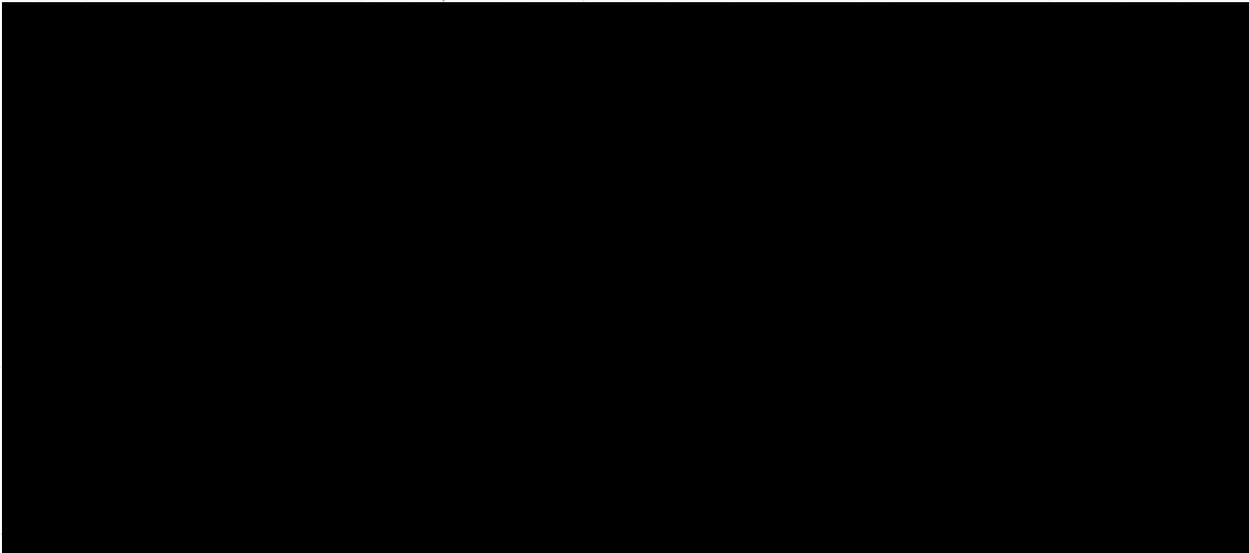
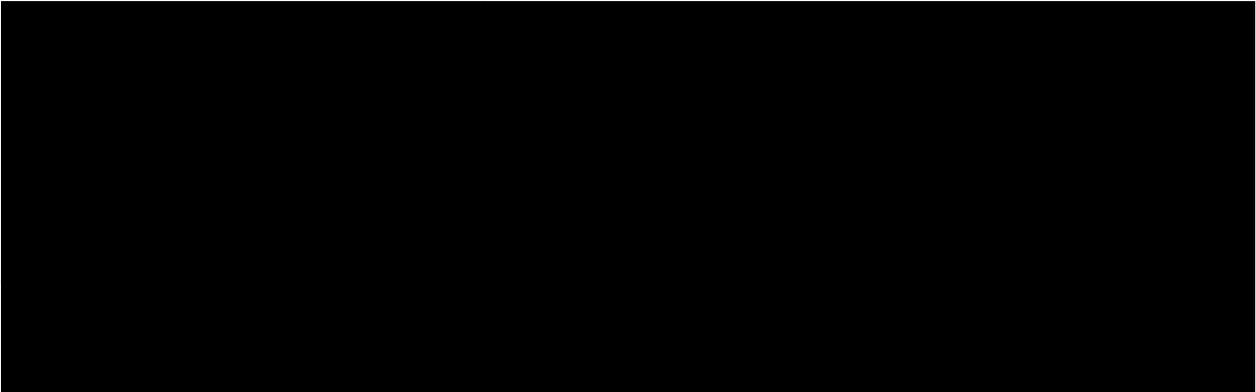
Den Stellenplan 2023 der Stadt Speyer habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG):

Lfd.-Nr.	THH, nähere Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (BesGr./EGr.)
01	THH 01, [REDACTED]	Anhebung 1,0-Stelle [REDACTED]
02	THH 01, [REDACTED]	Anhebung 1,0-Stelle [REDACTED]
03	THH 01, [REDACTED]	Anhebung 1,0-Stelle [REDACTED]
04	THH 01, [REDACTED]	Anhebung einer 1,0-Stelle [REDACTED]
05	THH 04, [REDACTED]	Anhebung einer 1,0-Stelle [REDACTED]
06	THH 04, [REDACTED]	Neuausweisung einer 1,0-Stelle [REDACTED]
07	THH 05, [REDACTED]	Anhebung einer 1,0-Stelle [REDACTED]

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden, Zugschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenord-

nung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitte legen Sie in den vorgenannten Fällen zudem die Stellenbeschreibungen, die Stellenbewertungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen vor.





Zudem gehe ich davon aus, dass die von Ihnen vorgenommenen stellenmäßigen Veränderungen im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften stehen, insbesondere

- Stellenanhebungen und neue Stellenausweisungen nur auf der Grundlage sachgerechter Stellenbewertungen bzw. Arbeitsplatzbewertungen, basierend auf aktuellen, detaillierten Stellenbeschreibungen bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen, vorgenommenen wurden,
- soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung TVöD beachtet worden ist und

– Veränderungen der bisher bei den jeweiligen Organisationseinheiten ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten auf entsprechenden Ergebnissen zuvor durchgeführter und dokumentierter Organisationsuntersuchungen und Stellenbedarfsberechnungen fußen.

Ich gehe davon aus, dass Sie bis zu meiner abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2023

Den mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31.12.2021 über ein Eigenkapital von 43.339.993,10 €.

Im Wirtschaftsjahr 2023 schließt der Erfolgsplan der EBS bei Erträgen von 16.873.309 € und Aufwendungen von 18.460.328 € mit einem Jahresverlust von 1.587.019 € ab. Den Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan kann entnommen werden, dass die Planung 2023 maßgeblich durch die Rückstellung für Deponienachsorge geprägt ist. Zudem ist das Ergebnis stark durch die aktuelle Krise und die damit einhergehenden Preissteigerungen geprägt. Der ausgewiesene Jahresverlust soll zunächst durch die Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden. Der sich durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich der jeweiligen Jahresverluste inzwischen verstetigte Eigenkapitalverbrauch beim Betriebszweig Abfallwirtschaft steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 3 KAG, wonach Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen sollen.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 748.959 € (Wirtschaftsplan 2022: + 404.048 €) gerechnet. Laut Finanzplan wird auch in den Pla-

nungsjahren 2024 bis 2026 mit Verlusten gerechnet. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 838.060 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 89.293 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planungs Jahren 2024 bis 2026 mit Verlusten gerechnet. Gemäß § 11 Abs. 6 EigAnVO hat ein Eigenbetrieb einen Jahresgewinn zu erwirtschaften, der mindestens so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzplanung bis zum Ende des Planungszeitraumes (2026) weiterhin jährlich Jahresverluste ausweist (in Summe rd. 15.283.141 €), wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Geschäftstätigkeit künftig so auszurichten, dass der Bestimmung des § 11 Abs. 6 EigAnVO Rechnung getragen wird. Da es bei beiden Betriebsteilen um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1, Satz 6 KAG eine (erneute) Gebührenerhöhung in Betriebsteil Abfalleinrichtung in Betracht gezogen werden. Auch die Gebührensätze im Betriebsteil Abwassereinrichtung sind in diesem Zusammenhang einer Überprüfung zu unterziehen. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 16.06.2023.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 haben Sie mitgeteilt, dass in der Werkausschusssitzung erneut beschlossen wurde, dass die Gebührenauskömmlichkeit jährlich dem Ausschuss zur Diskussion vorgelegt werden sollte. Über das Ergebnis dieser Diskussion in Bezug auf den Wirtschaftsplan 2023 bitte ich mich bis zum 16.06.2023 zu unterrichten.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögenplans beträgt 19.816.067 €. Investitionen sind in Höhe von 16.102.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.692.000 € und auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 14.410.000 €.

Zu 3. und 4.: verzinste Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 10.750.000 € festgesetzt. Für den

gemäß § 5c) der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.400.000 € habe ich die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gem. § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 9.000.000 € festgesetzt. Den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre sowie Ihrem Schreiben vom 31.03.2023 kann entnommen werden, dass seit mehreren Jahren keiner der veranschlagten Investitionskredite für die EBS tatsächlich aufgenommen wurde. Investitionskredite dürfen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn eine andere Finanzierung, insbesondere über ggf. noch vorhandene liquide Mittel nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit). Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung. Daher war diesjährig eine Teilversagung der beantragten Genehmigung geboten. Aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers, verweise ich bezüglich der Ausnahmeregelung nach der VV 4.1.3 zu § 103 GemO auf die Ausführungen weiter oben (S. 16-18 unter „Zu 1., 2., 5. und 7.“). Sollte sich im Haushaltsvollzug ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen weiter oben (S. 15 unter „Zu 1., 2., 5. und 7.“).

Die Stellenübersicht 2023 weist im Vergleich zum Vorjahr eine Stellenmehrung von 2,0 Stellen auf 52,21 Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

IV. Eigen und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
 - die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
 - eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,
- weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und

- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

V. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Speyer und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Bezüglich der hinsichtlich einzelner Stellenplanausweisungen erhobenen Bedenken wegen Rechtsverletzung weise ich ergänzend auf Folgendes hin: Die Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung hat grundsätzlich zur Folge, dass die Haushaltssatzung nicht öffentlich bekannt gemacht werden darf. Die öffentliche Bekanntmachung kann jedoch erfolgen, wenn Sie mir zuvor eine schriftliche Zusicherung zukommen lassen, dass die betroffenen Stellenplanausweisungen bis zu meiner abschließenden Entscheidung nicht in Anspruch genommen bzw. sonstige geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass im Haushaltsvollzug keine den erhobenen Rechtsbedenken zuwiderlaufenden Fakten geschaffen werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der VV zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtrags-
haushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2023** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

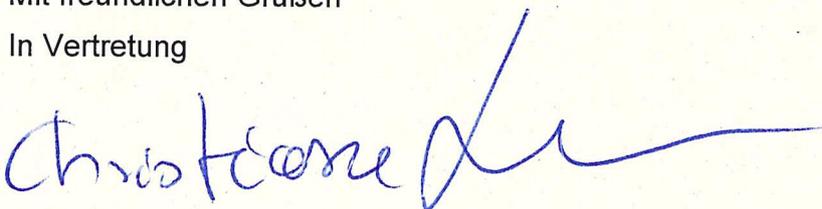
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur³ an: add@poststelle.rlp.de, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

³ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind